

BEITRAGSORDNUNG

gemäß § 27 der Satzung des FDP/DVP Kreisverbandes Stuttgart

671
672

§ 1 Pflicht zur Beitragszahlung

674 Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht
675 ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist
676 unzulässig.

§ 2 Selbsteinschätzung

678 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von dem Mitglied im Wege einer
679 Selbsteinschätzung gegenüber dem Kreisverband erklärt. Erklärt sich das Mitglied nicht,
680 so gilt Stufe A in § 3.

681 Als Richtwert für die Selbsteinschätzung eines monatlichen Mindestbeitrages sind 0,5 %
682 der monatlichen Bruttoeinkünfte zu Grunde zu legen. Die im Wege der
683 Selbsteinschätzung festgelegte Beitragshöhe bleibt für das Mitglied verbindlich und dient
684 zur Feststellung von etwaigen Beitragsrückständen, solange das Mitglied nicht gegenüber
685 dem Schatzmeister auf Grund einer neuen Selbsteinschätzung eine andere Beitragshöhe
686 mitteilt. Eine rückwirkende Senkung des Mitgliedsbeitrages ist unzulässig.

§ 3 Höhe des Beitrages

688 Die Beiträge sind nach folgender Euro-Einkommensstaffel zu entrichten:

Stufe	Bruttoeinkünfte monatlich	Mitgliedbeitrag monatlich*
A	bis 2.600,-	10,- €
B	2.601,- bis 3.600,-	15,- €
C	3.601,- bis 4.600,-	20,- €
D	4.601,- bis 5.600,-	25,- €
E	Über 5.601,-	30,- €

689 (* Zzgl. Umlagen, siehe § 6)

§ 4 Sonderregelung für Schüler/innen, Studierende, Auszubildende

691 Der Beitrag für

- 692 – Schüler/innen
- 693 – Studierende
- 694 – Auszubildende
- 695 – Freiwilliges Soziales Jahr-Leistende / Bundesfreiwilligendienst-Leistende

696 beträgt 5,- €* monatlich. (* Zzgl. Umlagen, siehe §6)

697 Mitglieder, die nach obigen Kriterien eingestuft werden, müssen bis spätestens 01.12.
698 eines Jahres für das Folgejahr durch eine entsprechende Bescheinigung ihre

699 Zugehörigkeit zu obiger Gruppe nachweisen. Wird diese Bescheinigung nicht vorgelegt,
700 wird ab 1.1. des Folgejahres der normale Mindestbeitrag erhoben. Der Kreisvorstand ist
701 berechtigt, einvernehmlich mit dem Mitglied den Beitrag in Fällen finanzieller Härte
702 abweichend von den obigen Kriterien festzusetzen. Der Kreisschatzmeister ist
703 verpflichtet, den Kreisvorstand jeweils im Dezember zu unterrichten.

704 §5 Sonderregelungen für Rentner/innen etc.

705 Der Kreisvorstand ist berechtigt, einvernehmlich mit dem Mitglied den Beitrag für

- 706 – Rentner/innen,
- 707 – Haushaltsangehörige eines Mitglieds ohne eigenes Einkommen,
- 708 – sowie in Fällen besonderer finanzieller Härte

709 abweichend von den Regelungen des § 3 festzusetzen. Der Beitrag soll den Beitrag nach
710 § 4 nur in Fällen äußerster finanzieller Härte unterschreiten.

711 Der Kreisschatzmeister ist verpflichtet, die abweichende Festsetzung nach Ablauf eines
712 Jahres zu überprüfen und dem Kreisvorstand unverzüglich zu berichten. Sind die
713 Voraussetzungen für die Ermäßigung weggefallen, soll der Kreisvorstand die
714 Sonderregelung aufheben.

715 §6 Umlagen

716 Der Beitrag nach §§ 3 bis 5 erhöht sich grundsätzlich nach § 27 Abs. 2 der Satzung um die
717 Umlagen, die übergeordnete Gliederungen der FDP (Bundes-, Landes- und
718 Bezirksverband) erheben. Im Anwendungsbereich des § 5 legt der Kreisvorstand auch die
719 Umlagen einvernehmlich fest. Sie sollen die Umlagen für Schüler/innen nur in Fällen
720 äußerster finanzieller Härte unterschreiten.

721 §7 Mandatsträgerbeiträge

722 Dem Kreisverband angehörende Amts- und Mandatsträger sollen zusätzlich zum
723 regulären Beitrag mit dem Schatzmeister einen monatlichen Mandatsträgerbeitrag
724 vereinbaren. Dabei soll sich der Schatzmeister an folgender Staffeln orientieren:

Mitglieder des Gemeinderates	5% der Grundvergütung
Mitglieder des Landtages	250,- €
Mitglieder des Deutschen Bundestages, des Europäischen Parlaments sowie Ministerinnen und Minister, Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, politische Beamtinnen und Beamte, Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte	400,- €

725 Mitglieder der Regionalversammlung entrichten ihren Mandatsträgerbeitrag an den
726 Bezirksverband. Der Kreisverband erhält einen vom Bezirksvorstand festgelegten
727 Anteil.

728 Bei dem Mandatsträgerbeitrag handelt es sich nach dieser Beitragsordnung nicht um
729 eine Rechts-, sondern um eine Ehrenpflicht (nobile officio). Abweichende
730 Vereinbarungen, z.B. durch Verpflichtungserklärungen von Kandidaten für den Fall,
731 dass ihre Kandidatur Erfolg hat, bleiben unberührt.

732 §8 Schlussbestimmung

733 Die Beitragsordnung tritt in geänderter Form am 21. März 2022 in Kraft.

734

735 Anlage:

736 Gesamtbeitragstabelle mit Umlagen (Stand März 2022)

1	2	3	4	5	6	7	8
Beitrags- stufe	Brutto- einkommen monatlich	Grund- beitrag mtl.	Umlage an Bundes- verband	Umlage an Landes- verband	Umlage an Bezirks- verband	Umlage gesamt	Gesamt- mitglieds- beitrag
A	bis 2.600,- €	10,- €	2,20 €	3,00 €	0,15 €	5,35 €	15,35 €
B	bis 3.600,- €	15,- €	2,20 €	3,00 €	0,15 €	5,35 €	20,35 €
C	bis 4.600,- €	20,- €	2,20 €	3,00 €	0,15 €	5,35 €	25,35 €
D	bis 5.600,- €	25,- €	2,20 €	3,00 €	0,15 €	5,35 €	30,35 €
E	über 5.601,- €	30,- €	2,20 €	3,00 €	0,15 €	5,35 €	35,35 €
F	Schüler usw.	5,- €	1,10 €	1,50 €	0,15 €	2,75 €	7,75 €

737